



Inhalt, Nr. 08/2026
• Vollzug der Baugesetze • Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis München • Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching Landkreis München für das Haushaltsjahr 2026

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2753 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 19.03.2026

Vorhaben: Neubau einer Garage als Ersatz mit Nebengebäude für Gartengeräte

Grundstück: Gemarkung Ismaning Fl. Nr. 1663/13

Bauort: 85737 Ismaning, Bergstraße 3 und 5

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 19.03.2026, Nr. 4.1-0730/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau einer Garage als Ersatz mit Nebengebäude für Gartengeräte“ auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning, Fl.Nr. 1663/13 in 85737 Ismaning, Bergstraße 3 und 5 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.: 1663/0, 1663/20 und 1663/6, Gemarkung Ismaning) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustimmung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustimmung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2754 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 19.03.2026

Vorhaben: Tektur zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage; hier: Verlängerung der östl. Dachgaube beim südl. Gebäudeteil; Veränderung der Raumeinteilungen in EG/OG/DG entspr. der Plan-

darstellungen, Veränderung der Anzahl/Position der Stützen im nördl. Teil der Tiefgarage; Versetzung/Verbreiterung der östl./westl. Tiefgaragenaußenwand, 4 neue Tiefgaragenschächte.

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 531/14

Bauort: 82008 Unterhaching, Karl-Mathes-Str. 12

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 19.03.2026, Nr. 4.1-0790/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage; hier: Verlängerung der östl. Dachgaube beim südl. Gebäudeteil; Veränderung der Raumeinteilungen in EG/OG/DG entspr. der Plandarstellungen, Veränderung der Anzahl/Position der Stützen im nördl. Teil der Tiefgarage; Versetzung/Verbreiterung der östl./westl. Tiefgaragenaußenwand, 4 neue Tiefgaragenschächte;“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching, Fl.Nr. 531/14 in 82008 Unterhaching, Karl-Mathes-Str. 12 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 531/15, 531/13, 531/22, 531/2 und 531/0, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustimmung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustimmung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2755 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 18.03.2026

Vorhaben: Errichtung einer Lehrküche in Containerbauweise befristet bis Dezember 2027

Grundstück: Gemarkung Taufkirchen Fl. Nr. 500/24

Bauort: 82024 Taufkirchen Kr. München, Pappelstr. 8+10

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 18.03.2026, Nr. 4.1-0123/20/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Lehrküche in Containerbauweise befristet bis Dezember 2027“ auf dem Grundstück der Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 500/24 in 82024 Taufkirchen Kr. München, Pappelstr. 8+10 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmungen (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) der Eigentümer de Grundstücke mit den Fl.Nr. 500/371; 499/159 der Gemarkung Taufkirchen zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 500/26, 500/95 und 499/159, Gemarkung Taufkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustimmung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO, Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustimmung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Taufkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2756 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 19.03.2026

Vorhaben: Erweiterung einer Lehrküche in Containerbauweise befristet bis Dezember 2027

Grundstück: Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 500/24

Bauort: 82024 Taufkirchen Kr. München, Pappelstraße 8+10

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 19.03.2026, Nr. 4.1-0066/22/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung einer Lehrküche in Containerbauweise befristet bis Dezember 2027“ auf dem Grundstück der Gemarkung Taufkirchen, Fl.Nr. 500/24 in 82024 Taufkirchen Kr. München, Pappelstraße 8+10 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 500/371 und 499/159, Gemarkung Taufkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustimmung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustimmung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Taufkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 133, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2757 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 17.03.2026

Vorhaben: Neubau Doppelhaushälfte mit Garage

Grundstück: Gemarkung Höhenkirchen Fl.Nr. 130/5

Bauort: 85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn, Drosselstraße

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 17.03.2026, Nr. 4.1-0810/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau Doppelhaushälfte mit Garage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Höhenkirchen Fl.Nr. 130/5 in 85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn erteilt. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

3. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 103/3, 130/29, 130/6) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustimmung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die Zustimmung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.



Fortsetzung

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München eingesehen werden.

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis München

Nr. 2759 / Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis München

vom 02.03.2026

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis München folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis München erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner¹

(1) Gebührenschuldner ist, wer die im Auftrag des Landkreises München betriebenen Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt. Benutzer sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht der Abfälle, gemessen in Megagramm² (Gewichtstonnen).

§ 4 Gebührensätze

1) Bauschutt rein (ohne Störstoffe):

a) Die Gebühr für Bauschutt rein (ohne Störstoffe) beträgt bei der BTU Hartmeier Entsorgung GmbH u. Co., Franz-Lehner-Straße 9, 85716 Unterschleißheim: 38,00 €/Mg

2) Gipsabfälle:

a) Die Gebühr für Gipsabfälle beträgt bei der BTU Hartmeier Entsorgung GmbH u. Co., Franz-Lehner-Straße 9, 85716 Unterschleißheim: 85,00 €/Mg

¹Kommunale Anlieferer (Städte, Gemeinden und Zweckverbände des Landkreises sowie andere kommunale Vertragspartner des Landkreises) sind nicht Gebührenschuldner i.S. dieser Verordnung.

²1 Megagramm = 1 Mg = 1000 kg bzw. 1 Gewichtstonne.

3) Garten- bzw. Grünabfälle:

Die Gebühr für Garten- bzw. Grünabfälle ist je nach Körperschaft der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Garten- bzw. Grünabfälle:		
Gemeinde	Anlieferstelle	in €/Mg
Aschheim	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	23,40
Baierbrunn	Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH, Spitzackerstraße 12, 82166 Gräfelfing	31,00
Feldkirchen	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	23,00
Garching	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	24,00
Grasbrunn	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	23,00
Gräfelfing	Schernthaner GmbH, Goteboldstraße 100, 81249 München	28,65
Grünwald	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	18,00
Haar	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	23,50
Neuried	Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH, Spitzackerstraße 12, 82166 Gräfelfing	31,00
Oberhaching	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	20,50
Oberschleißheim	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	21,10
Ottobrunn	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	22,20
Planegg	Schernthaner GmbH, Goteboldstraße 100, 81249 München	28,65
Pullach	Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH, Spitzackerstraße 12, 82166 Gräfelfing	31,00
Sauerlach	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	22,00
Taufkirchen	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	21,00
Unterföhring	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	22,40
Unterhaching	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	20,00
Unterschleißheim	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	18,50
ZVMSO	Michael Soller e.K., Grünfleckstraße 8, 85737 Ismaning	22,20

(4) Bioabfälle:

Die Gebühr für Bioabfälle ist je nach Körperschaft der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bioabfall:		
Gemeinde	Anlieferstelle	in €/Mg
Aschheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60
Baierbrunn	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60
Feldkirchen	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60
Garching	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60
Grasbrunn	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60
Gräfelfing	Münchner Recycling GmbH Betriebsstätte Aubing, Rupert-Bodner Str. 19, 81245 München	241,60

Grünwald	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60
Haar	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60
Ismaning	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60
Kirchheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60
Neuried	Münchner Recycling GmbH Betriebsstätte Aubing, Rupert-Bodner Str. 19, 81245 München	241,60
Oberhaching	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60
Oberschleißheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60
Ottobrunn	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60
Planegg	Münchner Recycling GmbH Betriebsstätte Aubing, Rupert-Bodner Str. 19, 81245 München	241,60
Pullach	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60
Sauerlach	VIVO Warngau Valleyer Str. 60, 83627 Warngau	241,60
Schäftlarn	Münchner Recycling GmbH Betriebsstätte Aubing, Rupert-Bodner Str. 19, 81245 München	241,60
Straßlach-Dingharting	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60
Taufkirchen	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60
Unterföhring	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60
Unterhaching	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60
Unterschleißheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	241,60
ZVMSO	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	241,60

(5) beraubter und unbrauchter Sperrmüll:

Die Gebühr für beraubten und unbrauchten Sperrmüll ist je nach Körperschaft der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Sperrmüll:			
Gemeinde	Anlieferstelle	Beraubter Sperrmüll (€/Mg)	Unbrauchter Sperrmüll (€/Mg)
Aschheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	211,23	205,19
Baierbrunn	Münchner Recycling GmbH Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str.19,81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	169,00	137,00

Feldkirchen	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	211,23	205,19
Garching	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00	197,00
Grasbrunn	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	211,23	205,19
Gräfelfing	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00	197,00
Grünwald	Münchner Recycling GmbH Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str.19,81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	169,00	137,00
Haar	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00	197,00
Ismaning	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	211,23	205,19
Kirchheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	211,23	205,19
Neuried	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00	197,00
Oberhaching	Münchner Recycling GmbH Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str.19,81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	169,00	137,00
Oberschleißheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	211,23	205,19
Ottobrunn	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00	197,00
Planegg	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00	197,00

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

Pullach	Münchner Recycling GmbH Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str.19,81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	169,00	137,00
Sauerlach	Fa. BTU Hartmeier Entsorgung GmbH u. Co. Anlieferstelle: Franz-Lehner-Straße 9, 85716 Unterschleißheim	150,00	100,00
Schäftlarn	Fa. BTU Hartmeier Entsorgung GmbH u. Co. Anlieferstelle: Franz-Lehner-Straße 9, 85716 Unterschleißheim	150,00	100,00
Straßlach-Dingharting	Münchner Recycling GmbH Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str.19,81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	169,00	137,00

Taufkirchen	Münchner Recycling GmbH Anlieferstellen: Rupert-Bodner-Str.19,81245 München & Truderinger Str. 23, 81677 München	169,00	137,00
Unterföhring	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00	197,00
Unterhaching	ALFA Recycling Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89A, 85748 Garching	197,00	197,00
Unterschleißheim	Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting	211,23	205,19
ZVMSO	Bioabfallvergärungsanlage, Umladestation, Taufkirchner Str.1, 85649 Brunnthal	150,00	100,00

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld
Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld
Die Gebühren nach § 4 werden mit dem Entstehen gemäß § 5 sofort fällig.
§ 7 Aufgabenübertragung
Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebühren-

abrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr die
- Firma ALFA Recycling Garching GmbH und Co.KG, - Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Harteinsplitt. GmbH, - Firma BTU Hartmeier Entsorgung GmbH u. Co., - Firma Münchner Recycling GmbH, - Firma Naturschutz und Landschaftspflege Michael Soller e.K., - Firma Schernthaner GmbH, - VIVO Warngau Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, - Firma Wurzer Umwelt GmbH, - Zweckverband München-Südost,
beauftragt.
§ 8 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2026 außer Kraft.
München, den 10.02.2026. Christoph Göbel Landrat
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching
Nr. 2758 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching Landkreis München für das Haushaltsjahr 2026
I.
Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:
§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.646.200 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.214.300 €
festgesetzt.
§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.
§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
§ 4
Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:
im Verwaltungshaushalt
Landkreis München 2.221.300 € Gemeinde Grünwald 1.400 € Gemeinde Oberhaching 200.000 € Gemeinde Sauerlach 52.100 € Gemeinde Taufkirchen 35.100 €
im Vermögenshaushalt
Landkreis München 1.189.100 € Gemeinde Grünwald 300 € Gemeinde Oberhaching 17.300 € Gemeinde Sauerlach 4.300 € Gemeinde Taufkirchen 3.300 €
§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu den rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 360.000 € festgesetzt.
§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.
Oberhaching, 18.03.2026 Stefan Schelle Verbandsvorsitzender
Christoph Göbel Landrat
Ihr Landratsamt im Internet
www.landkreis-muenchen.de